

3.

Die Kinder derselben theilen mit ihren Aeltern, so lange sie an deren Kost und Brod sind, die gleichen Aufenthaltsrechte, gehen aber mit dem Eintritt der Selbstständigkeit in ihre, ihnen vorzubehaltende Heimath zurück, sofern sie nicht ein anderes eigenes Heimathsrecht erwerben.

4.

Das genannte Personal, deren Frauen und die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder werden, sofern sie ihr Heimathsrecht im Großherzogthume Weimar ausgeben und sich in einen Herzoglichen oder Fürstlichen Staat als dasige Staatsbürger übersiedeln oder in mittelbaren oder unmittelbaren Staats- oder Kirchendienst eintreten wollen, in dieser Beziehung oder in der Rücksicht, daß die Familienhäupter in gemeinschaftlicher Beamtenpflicht sich befinden, den Inländern, welche in ihrem Vaterlande eben Heimathsort mit dem andern vertauschen wollen, gleichgestellt und lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt, welche in jedem betreffenden Staate den Umzug der Inländer und deren Anstellung im Staats- und Kirchendienste verfassungsmäßig regeln.

5.

Die nachgelassenen Frauen und noch in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder haben jedoch, sofern sie nach dem Tode des Vaters oder Meters von dem unbemerkten Uebersiedelungsrechte Gebrauch machen wollen, sich darüber binnen Jahresfrist bei Verlust dieses Rechtes bestimmt zu erklären; den Frauen und volljährigen Kindern läuft diese Jahresfrist vom Todestage an, den minderjährigen Kindern vom Tage des erfüllten ein und zwanzigsten Lebensjahres.

6.

Haben aber einmal Mitglieder und Angehörige des Ober-Appellationsgerichts, oder Wittwen oder Kinder derselben, welche in Jena heimathsberechtigt waren, von dort sich wesentlich weggeendet und in einem andern Vereinlande ein neues Heimathsrecht erlangt, so sind sie, indem sie damit jedes weitere Wahlrecht verlieren, bloß als Angehörige dieses Landes, hinsichtlich aller übrigen Vereinlande aber als Fremde zu betrachten.

So werden dieselben hierdurch zur gebührenden Nachsicht veröffentlicht.

Weira, den 25. October 1839.

Fürstl. Reuß-Mainische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

vd. Dinger.